

BVGer D-3924/2025 vom 16. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3924_2025

FR: TAF D-3924/2025 du 16 juillet 2025

IT: TAF D-3924/2025 del 16 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Kostenvorschuss innert Frist bezahlt wurde, ist – unter Vorbehalt des bereits in der Zwischenverfügung vom 5. Juni 2025 beurteilten Antrags, es sei der

D-3924/2025 Seite 9 Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (vgl. Sachverhalt Bst. F), und der nachfolgenden Erwägung 3 – einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

In der Beschwerde wird beantragt, es sei umfassende Einsicht in den Analysebericht zu gewähren (vgl. Rechtsbegehren 6). Ein solcher ist in den vorinstanzlichen Akten nicht zu finden und in der Beschwerde wird nicht weiter dargetan, worum es sich handeln könnte. Mangels Rechtsschutzinteresses ist auf diesen Antrag deshalb nicht einzutreten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter

D-3924/2025 Seite 10 Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM hält zur Begründung seines Entscheides fest, es verkenne nicht, dass Angehörige der kurdischen und alevitischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt würden. Diese würden in der Regel jedoch nicht die nach Art. 3 AsylG geforderte Intensität erreichen, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würde. Auch die von den Beschwerdeführenden individuell geltend gemachten Benachteiligungen würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, denen bedauerlicherweise weite Teile der Kurden und Aleviten in der Türkei in ähnlicher Weise ausgesetzt seien. Diese Einschätzung gelte trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein verschlechternden Menschenrechtslage in der Türkei.

E. 5.2

Das Massaker an Aleviten im Jahre 1980 in der Heimatregion des Beschwerdeführers und der Terrorangriff durch den IS anlässlich einer Kundgebung beim Hauptbahnhof Ankara im Jahre 2015 seien tragisch. Es bestünden jedoch keine Anhaltspunkte, dass es sich dabei um gezielt gegen die Person des Beschwerdeführers gerichtete Verfolgungsmassnahmen

gehandelt habe. Ausserdem fehle es am zeitlichen Kausalzusammenhang zur Ausreise.

E. 5.3

Die von den Beschwerdeführenden dargelegten wiederholten polizeilichen Übergriffe, Festnahmen und Misshandlungen sowie die damit für den Beschwerdeführer zusätzlich einhergehende öffentliche Blossstellung durch die Medien würden Eingriffe in ihre persönliche Integrität darstellen. Diese Probleme durch die türkischen Behörden würden laut den Angaben

D-3924/2025 Seite 11 der Beschwerdeführenden jedoch bereits über zehn beziehungsweise 20 Jahre zurückliegen und hätten offenbar nicht zu ihrer unmittelbaren Ausreise geführt. Aus den Akten sei auch nicht ersichtlich, dass ihnen in der Folge weitere Nachteile daraus erwachsen wären. Diese Vorbringen seien deshalb flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 5.4

Hinsichtlich der unmittelbar vor der Ausreise erfolgten Entführung des Beschwerdeführers durch die Polizei sei festzuhalten, dass die versuchte Anwerbung als Informant im Kontext des 2015 wieder aufgebrochenen Konflikts zwischen der türkischen Regierung und den Kurden in der Türkei zu würdigen sei. Es komme vor, dass Personen kurdischer Ethnie, die sich für die Interessen der Kurden einsetzen würden, von den türkischen Behörden registriert und überwacht würden. Ebenso könnten Personen mit Beziehungen zu pro-kurdischen Parteien unter Druck gesetzt und zur Zusammenarbeit mit den Behörden gezwungen werden, allenfalls auch unter Anwendung von Gewalt. Das SEM stelle die persönliche Tragweite der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Übergriffe im Zusammenhang mit der Anwerbung als Informant grundsätzlich nicht in Abrede. Seinen Schilderungen seien jedoch keine Hinweise zu entnehmen, wonach sich aus dieser einmaligen Aufforderung, den türkischen Behörden als Spitzel zu dienen, eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn ableiten liesse. Laut dem Beschwerdeführer hätten die Behörden nämlich den Aufbau der HDP im Quartier O._____, wo mehrheitlich Kurden und Aleviten leben würden, noch nicht genau gekannt. Vermutlich hätten sie sich deshalb erhofft, von ihm weitergehende Informationen zu erhalten. Die Polizei habe die HDP zudem unter ihrer Kontrolle halten wollen, um zu verhindern, dass die Partei eine selbstständige Politik betreibe. Sie habe es ausserdem nicht gern gesehen, dass der Beschwerdeführer einen derart leichten Zugang zu den Leuten gefunden habe. Demgegenüber habe er nie vorgebracht, dass er selbst jemals in eine nähere Verbindung mit der PKK oder einer anderen terroristischen Organisation gebracht worden sei. Das Vorgehen der türkischen Behörden habe somit erkennbar nicht ihn persönlich im Visier gehabt, sondern den Zweck verfolgt, von ihm die verlangten Informationen zu erhalten. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Razzia, nachdem er den Termin, an dem er die verlangten Informationen an diese Männer hätte liefern sollen, nicht wahrgenommen habe, sei nicht geeignet, diese Einschätzung zu erschüttern. Im eingereichten Referenzschreiben des türkischen Anwaltes vom (...) 2024 werde ausdrücklich bestätigt, dass in der Zwischenzeit weder in F._____ noch in K._____ ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eröffnet worden sei. Dies lasse den Schluss zu, dass die türkischen Behörden kein Interesse daran hätten, den Beschwerdefüh-

D-3924/2025 Seite 12 rer aus flüchtlingsrechtlich relevanter Sicht zu verfolgen. Im Übrigen spreche der Anwalt in diesem Schreiben von einer Entführung in P._____ (Q._____) beziehungsweise einer Hausdurchsuchung in R._____, weshalb Zweifel an seinen

Vorbringen entstehen würden.

E. 5.5

Was die eingereichten Berichte des Arbeitgebers beziehungsweise der Schwiegereltern anbelange, wonach sich mehrmals Personen in Zivil, die sich als Polizisten beziehungsweise als Anti-Terror-Polizei zu erkennen gegeben hätten, nach der Ausreise nach dem Beschwerdeführer erkundigt hätten und er deshalb in Gefahr sei, sei festzuhalten, dass diese Berichte nur eine subjektive Darstellung der Angehörigen beziehungsweise des Arbeitgebers wiedergeben würden und nicht geeignet seien, seine Vorbringen auch objektiv zu stützen. Über die Erkundigung der Polizei nach der Ausreise hätten ihn seine ehemaligen Nachbarn informiert. Es handle sich demnach um Vorbringen, die sich ausschliesslich auf Informationen von Drittpersonen abstützen würden. Auch die angeführten Beispiele von Entführungen, die für die betroffenen Personen teilweise tödlich geendet hätten, seien nicht näher begründet oder untermauert, um einen direkten Vergleich zu den eigenen Vorbringen herzustellen zu können. Es bestünden somit keine hinlänglichen Anhaltspunkte, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ereignisse, die sich unmittelbar vor der Ausreise zugezogen hätten, ihn in den Blickwinkel der türkischen Behörden gerückt hätten. Diese Übergriffe seien deshalb als lokal beschränkte Massnahmen zu bewerten. Aufgrund der in der Türkei garantierten Niederlassungsfreiheit stehe es den Beschwerdeführenden frei, allfälligen weiter befürchteten Übergriffen zu entgehen, indem sie sich in einer anderen Region der Türkei niederlassen und sich dort eine neue Existenz aufbauen. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass sie beziehungsweise ihr Kind an bestimmten gesundheitlichen Beschwerden leiden würden. Ausserdem hätten beide eine gute Ausbildung beziehungsweise würden beide über Arbeitserfahrung verfügen. Ferner würden ihre Eltern sowie Geschwister in der Türkei leben, womit sie auch über ein familiäres Netz verfügen würden, das ihnen bei ihrer Wiedereingliederung in der Türkei unterstützend zur Seite stehen könne. Somit seien keine Hinweise vorhanden, die gegen die Zumutbarkeit einer Wohnsitzverlegung sprechen würden. Die Beschwerdeführenden seien somit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen.

E. 5.6

Abschliessend sei festzustellen, dass sie die Möglichkeit hätten, gegen Machenschaften zu Anwerbungszwecken, die keine gesetzliche Grundlage hätten, aber in der Türkei weitverbreitet seien, vorzugehen. Ihr türkischer Anwalt weise in seinem Referenzschreiben explizit darauf hin, in

D-3924/2025 Seite 13 dieser Angelegenheit rechtliche Schritte ins Auge fassen zu wollen. In einer Gesamtwürdigung der Vorbringen bestehe somit kein objektiv begründeter Anlass, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland wegen seiner Weigerung, mit den türkischen Behörden zusammenzuarbeiten, flüchtlingsrechtlich relevante Konsequenzen zu befürchten hätte. Daher könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen einzugehen.

E. 6.1.1

In der Zwischenverfügung vom 5. Juni 2025 wurde im Rahmen einer summarischen Prüfung der Akten festgehalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt haben dürfte. Übereinstimmend mit der Vorinstanz dürfte festzuhalten sein, die Zugehörigkeit der

Beschwerdeführenden zu den kurdischen Aleviten führe für sich alleine nicht zur Anerkennung als Flüchtling (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 7.1 m.w.H.). Sodann dürfte das SEM zu Recht erwogen haben, die wiederholten polizeilichen Übergriffe, Festnahmen und Misshandlungen sowie – hinsichtlich des Beschwerdeführers – öffentlichen Blossstellungen durch die Medien würden zwar Eingriffe in die persönliche Integrität darstellen, dass diese aber bereits über zehn beziehungsweise 20 Jahre zurückliegen würden, offenbar nicht zur unmittelbaren Ausreise geführt hätten und überdies nicht ersichtlich sei, dass den Beschwerdeführenden in der Folge daraus weitere Nachteile erwachsen wären. Zudem scheine die Vorinstanz überzeugend begründet zu haben, dass keine hinlänglichen Anhaltspunkte bestünden, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Ereignisse vor der Ausreise (Entführung des Beschwerdeführers, Aufforderung zur Spitzeltätigkeit, Razzia) den Beschwerdeführer in den Blickwinkel der türkischen Behörden gerückt hätten. Diesbezüglich dürfte das SEM zu Recht auf das Schreiben des türkischen Anwalts vom (...) 2023 hingewiesen haben, wonach gemäss seinen Recherchen weder in F._____ noch in K._____ ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet worden sei. Im Weiteren dürfte übereinstimmend mit dem SEM davon auszugehen sein, die Beschwerdeführenden könnten sich einer allfälligen Bedrohungssituation durch den Wegzug in einen anderen Teil der Türkei entziehen.

E. 6.1.2

In der Zwischenverfügung wurde weiter ausgeführt, dass die Rechtsvertreterin die Beschwerdeschrift nicht mit der erforderlichen redaktionellen Sorgfalt verfasst zu haben scheine. Es erstaune, dass die Rechtsvertre-

D-3924/2025 Seite 14 terin in der Beschwerde Ausführungen zur Glaubhaftigkeit mache und dazu vorbringe, die Einschätzung des SEM, die Aussagen der Beschwerdeführenden seien in wesentlichen Punkten widersprüchlich oder unglaubhaft, sei nicht haltbar (vgl. Beschwerde S. 8 f.), zumal das SEM, abgesehen von einem angebrachten Vorbehalt im Zusammenhang mit dem Schreiben des türkischen Anwalts vom (...) 2023 (vgl. angefochtene Verfügung S. 9 unten), festhalte, bei offensichtlich fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen (vgl. angefochtene Verfügung S. 10 f.). Auch der Einwand in der Beschwerde, das SEM argumentiere zu Unrecht, die Vorfälle könnten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit staatlichen Stellen zugeordnet werden, insbesondere werde die Entführung des Beschwerdeführers als vage, unbelegt und nicht eindeutig staatlich motiviert eingestuft, sei aktenwidrig. Schliesslich sei der Einwand, der Beschwerdeführer sehe sich seit September 2023 in der Türkei mit einem hochgradig politisierten Strafverfahren konfrontiert, wobei die Anklage auf «öffentliche Beleidigung des Präsidenten» gemäss Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuches (tStGB) sowie auf «Herabwürdigung der Nation, der Justiz und der Institutionen» nach Art. 301 tStGB laute und angeblich auf einem Twitter-Konto («S._____») gründe, das regierungskritische Aussagen enthalte (vgl. Beschwerde S. 16 f.), im vorinstanzlichen Verfahren nie thematisiert worden und auch in der Beschwerde gänzlich unsubstantiiert geblieben. Im Übrigen sei unklar, was die Rechtsvertreterin mit dem Zusatz, «eine technische Verbindung zu Herrn A._____ wurde nicht hergestellt – die Polizei selbst gibt an, dass eine Zuordnung nur über internationale Rechtshilfe möglich sei», meine (vgl. Beschwerde S. 16). Auch die übrigen Einwände in der Beschwerde dürften mit Verweis auf die

überzeugend erscheinenden Erwägungen der Vorinstanz nicht geeignet sein, zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung zu gelangen.

E. 6.2

Diese Einschätzung ist auch nach einer erneuten Prüfung der Akten zu bestätigen. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Aktualität der Ereignisse kurz vor der Ausreise vom SEM – entgegen der Darstellung in der Beschwerde (vgl. a.a.O. S. 9. f.) – nicht in Frage gestellt wurde. Sodann vermag auch das Vorbringen, eine interne Fluchtalternative sei nicht gegeben, zumal die Beschwerdeführenden bereits an unterschiedlichen Orten in der Türkei politisch aktiv gewesen und überwacht worden seien und Polizeikräfte nicht nur am Wohnort, sondern auch am Arbeitsplatz und bei den Eltern nach ihnen gesucht hätten, nicht zu überzeugen (vgl. Beschwerde S. 11 f.). Vielmehr ist mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen davon auszugehen, dass die ausreisebegründenden Übergriffe als lokal

D-3924/2025 Seite 15 beschränkte Massnahmen zu qualifizieren sind (vgl. vorstehend E. 5.5). Auch die übrigen Vorbringen in der Beschwerde, auf welche mangels Relevanz nicht weiter einzugehen ist, sind nicht geeignet, zu einer von derjenigen Einschätzung des SEM abweichenden Beurteilung zu gelangen. Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 7

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung, auf welche vorab vollumfänglich verwiesen werden kann, ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was geeignet wäre, zu einem anderen Ergebnis zu führen. So ist die behauptete Traumatisierung der ganzen Familie durch keinerlei ärztlichen Berichte belegt und den Akten nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden oder die Tochter C._____ in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung wären. Im Übrigen sind gemäss konstanter Gerichtspraxis psychische Erkrankungen in der Türkei behandelbar, zumal das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich westeuropäische Standards aufweist (vgl. etwa die Urteile des BVGer E-1900/2025 vom 23. Mai 2025 E. 9.3.4, E-3991/2020 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.5 oder E-2621/2023 vom 25. Februar 2025 E. 13.6.4, je m.w.H.). Zudem erscheint der Wegweisungsvollzug auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht unzumutbar. Bei der (...)jährigen C._____ ist aufgrund ihres Alters und des zweieinhalbjährigen Aufenthaltes in der Schweiz nicht davon auszugehen, sie hätte sich derart an die schweizerische Kultur und Lebensweise angepasst, dass der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz eine Entwurzelung darstellen würde (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

D-3924/2025 Seite 16

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben von Fr. 1'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 20. Juni 2025 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-3924/2025 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.